



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Kai Lessmann Automatisierung

Büdericher Straße 26

41460 Neuss

Stand: März 2025

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Kai Lessmann Automatisierung

§1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen zwischen Kai Lessmann Automatisierung (nachfolgend „Auftragnehmer“) und dem jeweiligen Vertragspartner (nachfolgend „Auftraggeber“), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

§2 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand sind Dienstleistungen, Projektierungen, technische Dokumentationen, Softwareentwicklungen (z. B. SPS-Programme) und ggf. Lieferungen im Bereich der Automatisierungstechnik. Der genaue Leistungsumfang ergibt sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag bzw. dem individuellen Angebot.

§3 Vertragsschluss

Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Ausführung der Leistung zustande.

§4 Leistungszeit und Mitwirkungspflichten

Leistungsfristen gelten nur als verbindlich, wenn sie schriftlich zugesagt wurden. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle zur Auftragsdurchführung erforderlichen Informationen, Unterlagen und Zugänge rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Verzögerungen aufgrund fehlender Mitwirkung des Auftraggebers führen zu einer entsprechenden Verschiebung der Fristen.

§5 Vergütung und Zahlungsbedingungen

(1) Die Vergütung richtet sich nach dem im Einzelauftrag vereinbarten Stundensatz oder Festpreis.

(2) Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

(3) Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug fällig. Als Zeitpunkt der Zahlung gilt der Tag der Gutschrift auf dem Konto des Auftragnehmers.

(4) Zahlungsverzug und Leistungsunterbrechung:

- Gerät der Auftraggeber mit einer Zahlung in Verzug, ist der Auftragnehmer berechtigt, sämtliche Leistungen mit sofortiger Wirkung auszusetzen.

- Die während dieser Unterbrechung entstehenden Stillstandtage gelten als durch den Auftraggeber verursacht und werden pauschal mit 8 Stunden pro Tag zum vereinbarten Stundensatz abgerechnet.

- Die Arbeitskapazitäten werden jeweils verbindlich eingeplant. Bei Zahlungsverzug gilt die Leistung als blockiert, die Ausfallzeit als beauftragt.

- Für jede Mahnung wird eine Mahnpauschale in Höhe von 40,00 € berechnet.

- Die Geltendmachung weiterer gesetzlicher Verzugschäden (insbesondere Verzugszinsen gemäß § 288 BGB) bleibt vorbehalten.

(5) Bei wiederholt verspäteter Zahlung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein Factoring-Unternehmen seiner Wahl mit der Abwicklung der Forderungen zu beauftragen. In diesem Fall erhöht sich der vereinbarte Stundensatz ab dem Zeitpunkt der Einführung des Factorings um 20 %, um den erhöhten Verwaltungs- und Abwicklungsaufwand abzudecken.

§6 Eigentumsvorbehalt und Nutzungsrechte

Gelieferte Hardware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers.

Der Auftraggeber erhält an individuell erstellter Software und Dokumentationen ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht, sofern keine abweichende Regelung getroffen wurde. Eine Weitergabe an Dritte oder Nutzung außerhalb des vereinbarten Projektkontextes ist unzulässig.

§7 Gewährleistung und Mängel

Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Leistungen dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen. Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Bei berechtigten Mängelrügen erfolgt zunächst eine Nachbesserung. Erst wenn diese fehlgeschlagen ist, kann der Auftraggeber weitere Rechte geltend machen.

§8 Haftung

Der Auftragnehmer haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Für einfache Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), jedoch begrenzt auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden. Eine weitergehende Haftung, insbesondere für mittelbare Schäden, Produktionsausfälle oder entgangenen Gewinn, ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

§9 Vertraulichkeit und Datensicherung

Beide Parteien verpflichten sich, alle im Rahmen der Zusammenarbeit erhaltenen vertraulichen Informationen nicht an Dritte weiterzugeben oder unbefugt zu verwenden. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen. Der Auftraggeber ist für eine regelmäßige und vollständige Datensicherung vor Beginn der Arbeiten verantwortlich.

§10 Verjährung von Mängelansprüchen

Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten ab Abnahme der Leistung, sofern keine gesetzlich zwingend längeren Fristen gelten.

§11 Abnahme und Inbetriebnahme

Vor der Inbetriebnahme der gelieferten Leistungen oder Systeme ist durch den Auftraggeber eine förmliche Abnahme durchzuführen. Diese gilt als erfolgt, wenn der Auftraggeber die Abnahme erklärt, die erbrachte Leistung produktiv nutzt oder nicht innerhalb von 7 Werktagen nach Übergabe schriftlich Mängel rügt. Mit erfolgter Abnahme gehen alle Risiken, Verantwortlichkeiten und Betriebsfolgen auf den Auftraggeber über. Die Haftung des Auftragnehmers für nach Abnahme entstandene Schäden entfällt, sofern diese nicht auf nachweislich durch den Auftragnehmer verursachte Mängel zurückzuführen sind. Wird eine Abnahme ohne sachlichen Grund verweigert, gilt die Leistung nach angemessener Fristsetzung als abgenommen.

§12 Reisekosten und Spesenregelung

Alle angegebenen Stundensätze gelten all-exklusiv, d. h. sie beinhalten keine Reisekosten oder Spesen. Reisezeiten gelten vollständig als Arbeitszeit und werden zum jeweils gültigen Stundensatz abgerechnet. Reisekosten (z. B. Bahn, Flug, Mietwagen, Taxi, Parkgebühren) sowie Übernachtungskosten (Hotelbuchung erfolgt durch den Auftragnehmer) werden dem Auftraggeber in tatsächlicher Höhe weiterberechnet. Zusätzlich wird ein Verpflegungsmehraufwand berechnet, der sich an den jeweils gültigen Pauschalen des Bundesfinanzministeriums orientiert und mit dem Faktor 2 angesetzt wird. Weitere, im Rahmen des Einsatzes entstandene Spesen sind vom Auftraggeber zu tragen, sofern sie nachgewiesen oder betrieblich erforderlich sind.

§13 Zuschläge für Sonderarbeitszeiten

Für Leistungen außerhalb der üblichen Arbeitszeit (werktags Montag bis Freitag, 6:00–18:00 Uhr) gelten folgende Zuschläge auf den jeweils vereinbarten Stundensatz:

- Samstagsarbeit: 150 % des vereinbarten Stundensatzes
- Sonn- und Feiertagsarbeit: 200 % des vereinbarten Stundensatzes
- Nachtarbeit (zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr): 200 % des vereinbarten Stundensatzes

Die Zuschläge werden kumulativ berechnet, sofern mehrere Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind.

§14 Schlussbestimmungen

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Erfüllungsort ist der Sitz des Auftragnehmers. Gerichtsstand ist, soweit zulässig, ebenfalls der Sitz des Auftragnehmers. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Klausel tritt eine angemessene Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Klausel am nächsten kommt.

Datum 19.03.2025

Unterschrift Auftraggeber
